

**Satzung zur Änderung der „Gebührenordnung für die Johannes-Brahms-Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 17.09.2020“
vom 20.06.2023**

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) , die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), geändert worden ist, des § 25. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) geändert worden ist, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 ([GV. NRW. S. 1063](#)), geändert worden ist sowie des § 7 der Satzung der Johannes-Brahms-Musikschule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 06.07.2021 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Johannes-Brahms-Musikschule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom 17.09.2020, die durch Satzung vom 06.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fällt der Unterricht länger als eine Woche pro Quartal durch Verhinderung der Lehrkraft aus, so besteht Anspruch auf Erstattung. Erstattet werden die Gebühren ab der 2. ausgefallenen Unterrichtseinheit im Quartal. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf Antrag in Textform.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aushangbeginn: 26.06.2023

Aushangende: 10.07.2023

2023-054

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.06.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Bearbeitende Stelle
0.0.50 Rat und Sitzungsdienst
Tel. 05231/ 977-226